

Mandanten-Info

Steuer-Identifikationsnummer

Steuer-Identifikationsnummer

Alles Wissenswerte inkl. Kindergeldanspruch



Mandanten-Info

Steuer-Identifikationsnummer

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Altbekannt – und doch wieder neu?..... | 1 |
| 2. | Ziel: Vereinfachung durch Steuer-Identifikationsnummern | 2 |
| 3. | Zwei Arten von Identifikationsnummern..... | 4 |
| 4. | Die elektronische Lohnsteuerkarte | 5 |
| 5. | Die steuerliche Identifikation von Kindern..... | 7 |
| 6. | Freistellungsaufträge nur noch mit Steuer-ID wirksam..... | 11 |
| 7. | Erben, Betreuer und Bevollmächtigte..... | 12 |
| 8. | Technische Einzelheiten zur Steuer-Identifikationsnummer | 13 |
| 9. | Noch nicht ganz wirtschaftlich identifiziert..... | 14 |
| 10. | Gespeicherte Daten..... | 15 |
| 11. | Die Datenlöschung | 17 |

1. Altbekannt – und doch wieder neu?

Die „allgemeine“ Steuer-Identifikationsnummer für jeden(!) Steuerbürger wurde bereits mit dem Steueränderungsgesetz 2003 beschlossen. In den folgenden Jahren wurden dann die Identifikationsnummern verteilt – was nicht immer ganz reibungslos verlief. Nunmehr aber ist dieser Prozess weitgehend abgeschlossen – was allerdings nicht daran hindert, dass es immer noch zu Missverständnissen kommt, so erst jüngst bei der Frage Kindergeld und Identifikationsnummer.

Wichtig

Die Steuer-Identifikationsnummer hat lediglich die früher für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer verwendete Steuernummer ersetzt. Sie gilt also nur für den Einkommen- und Körperschaftsteuerbereich. Für weitere Steuerarten, wie beispielsweise Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer oder Grunderwerbsteuer werden auch jetzt noch die bisherigen Steuernummern verwendet.

Wo finden Sie die Identifikationsnummern (IdNr.)? Falls Sie das Schreiben Ihres Finanzamts, mit dem Sie Ende 2011 über die gespeicherten Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) informiert wurden, nicht (mehr) greifbar haben, können Sie für sich persönlich Ihre Nummer entweder im Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden.

Tipp

Sollten Sie Ihre IdNr. wider Erwarten nicht in den genannten Unterlagen finden, sollten Sie sich vertrauensvoll an Ihren Steuerberater wenden. Oder Sie können Ihre IdNr. über ein Eingabeformular des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) erneut anfordern. Die Antwort werden Sie dann aus datenschutzrechtlichen Gründen brieflich erhalten.

Wichtig

Sie können Ihren steuerlichen Pflichten auch ohne IdNr. nachkommen. Das Finanzamt kennt im Zweifel Ihre IdNr. Heißt: Es ist keine „Ausrede“ für eine nicht abgegebene Steuererklärung, dass Sie keine IdNr. hätten oder sie nicht auffinden könnten.

2. Ziel: Vereinfachung durch Steuer-Identifikationsnummern

Das bundeseinheitliche Identifikationsmerkmal für Besteuerungsverfahren soll – so die offizielle Stellungnahme seitens des Bundesfinanzministeriums – als Teil der so genannten „e-Government-Strategie“ der Bundesregierung, es Bürgern und Unternehmen erleichtern, ihre steuerlichen Angelegenheiten zu erledigen. Die IdNr. soll helfen, dass es problemlos und eindeutig dem jeweiligen Steuerpflichtigen zuordenbar möglich ist, Steuererklärungen, -anmeldungen und -voranmeldungen, vor allem auch im lohnsteuerlichen Bereich, elektronisch abzugeben.

Hinweis

Es dürfte als offenes Geheimnis anzusehen sein, dass auch die Verwaltung sowie die Außenprüfer und nicht zuletzt auch die Steuerfahndung von den elektronischen Verfahren profitieren und mit den Steuernummern die Steuerpflichtigen besser kontrollieren können. Die Befürchtungen, als Steuerbürger „gläsern“ zu werden, sind durchaus berechtigt.

Rechtsgrundlage für die Steuer-Identifikationsnummern sind die §§ 139a bis 139d Abgabenordnung (AO).

Sie regeln die Vergabe des Identifikationsmerkmals für jeden registrierten Bürger.

Nicht nur das Finanzamt, sondern auch andere, beispielsweise die Sozialleistungsträger, also Rentenkassen, Krankenkassen, Arbeitsämter und auch die Familienkasse sind an Ihrer IdNr. und – im Fall der Familienkasse auch der Ihres Kindes respektive Ihrer Kinder – interessiert. Der Grund ist einfach: Diese Stellen sind, wie übrigens auch die Arbeitgeber verpflichtet, den Finanzbehörden steuerlich wichtige Daten mitzuteilen. Solche Daten sind beispielsweise Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und Vorsorgeaufwendungen wie etwa Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegevorsorge.

Diese Daten werden – damit es die Steuerverwaltung einfacher hat und auch Sie als Bürger entlastet werden – elektronisch übermittelt. Für die Weiterleitung der Daten wird die IdNr. benötigt.

Tipp

Niemand sollte zu großzügig mit seiner IdNr. umgehen. Ein gewisses Misstrauen gegenüber Anforderungen, die IdNr. mitzuteilen, darf angebracht sein. Von dieser Grundregel gibt es aber Ausnahmen, nämlich das Finanzamt (weil das Ihre Nummer ohnehin weiß), der Arbeitgeber, Ihr Steuerberater und die Sozialleistungsträger. Diese Stellen sind sogar verpflichtet, Ihre IdNr. zu kennen und zu verwenden.

Auch Banken oder Geldinstitute benötigen Ihre IdNr., wenn sie einen Freistellungsauftrag stellen oder einen bestehenden Auftrag ändern wollen. Achtung: Bereits erteilte Freistellungsaufträge werden ab dem 01.01.2015 unwirksam, wenn Sie der Bank Ihre IdNr. nicht mitteilen. Sie haben bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahrs Zeit, Ihre IdNr. der Bank zu übermitteln. Dann ist sie berechtigt, Ihnen die einbehaltende Abgeltungsteuer (noch) auszuführen.

Wenn Sie diese Möglichkeit – aus welchen Gründen auch immer – versäumt haben, ist dies „kein Beinbruch“, denn Sie können sich die Abgeltungsteuer im Rahmen einer Einkommensteuererklärung erstatten lassen. Sprechen Sie hier aber unbedingt mit Ihrem Steuerberater.

3. Zwei Arten von Identifikationsnummern

Für das Besteuerungsverfahren gelten folgende Identifikationen:

- für natürliche Personen eine steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO (IdNr.),
- für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen die steuerliche Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO (W-IdNr).

Nach vollendeter Geburt ist ein Mensch rechtsfähig (§ 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs/BGB). Damit kann also ein Mensch ab seiner Geburt Träger von Rechten und Pflichten sein. Dazu gehören auch steuerliche Rechte und Pflichten.

Wirtschaftlich Tätige sind nach § 139a Abs. 3 AO:

- Natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, also beispielsweise Einzelkaufleute oder Selbstständige oder Freiberufler
- juristische Personen, also beispielsweise GmbHs oder Aktiengesellschaften und
- Personenvereinigungen wie beispielsweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handels- oder Kommanditgesellschaften

Um den betrieblichen Bereich „sauber“ von der Privatsphäre trennen zu können, erhalten die wirtschaftlich Tätigen neben ihrer IdNr. zusätzlich eine W-IdNr.

4. Die elektronische Lohnsteuerkarte

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde die elektronische Lohnsteuerkarte eingeführt. Aber auch hier gab es bei der Umsetzung doch die eine oder andere Schwierigkeit, die aber zwischenzeitlich ebenfalls weitgehend beseitigt sind. Auf dieser elektronischen Lohnsteuerkarte (§ 39e des Einkommensteuergesetzes/ EStG) sind die für die Lohnsteuerberechnung steuerrelevanten Daten, wie etwa Familienstand und gewählte Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeiten und Freibeträge gespeichert.

Bei Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft Lebende wird auch die Identifikationsnummer des (Ehe-)Partners gespeichert und bei Elternteilen die des Kindes oder der Kinder sowie die Identifikationsnummer des anderen Elternteils.

Wichtig

Da es noch nicht so lange her ist, dass gleichgeschlechtliche Partner, die in einer eingetragenen Partnerschaft registriert sind, auch einkommensteuerlich Verheirateten gleich gestellt wurden, haben die Meldebehörden erst im November 2015 begonnen, die Informationen an das BZSt weiterzuleiten, konkret also auch die IdNr. des Lebenspartners, die notwendig für die Bildung der ELStAM bei Lebenspartnern sind. Zwar sollen die Daten für die eingetragenen Lebenspartnerschaften, die vor dem 01. November 2015 begründet wurden, „kurzfristig“ seitens der Meldebehörden an das BZSt übermittelt und dann dort verarbeitet werden – allerdings kann sich „kurzfristig“ nach eigenen Angaben des BZSt bis Ende März 2016 hinziehen.

Sind die Daten zu eingetragenen Lebenspartnerschaften vollständig vorhanden, werden Sie ab dem 01.11.2015 für das Verfahren ELStAM genutzt.

Eheleute oder eingetragene Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Ar-

beitslohn (= Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit) beziehen, können ihren Lohnsteuerabzug frei wählen. Es muss aber „immer acht“ dabei herauskommen. Die Steuerklassenkombination kann also IV/IV sein, so wie sie auch vom Gesetz in § 39e EStG vorgesehen ist, oder sie kann III/V sein. Verdienen beide ungefähr gleich viel, ist die Kombination IV/IV sinnvoll. Bestehen große Unterschiede in der Entgelthöhe, ist es auch steuerlicher Sicht sinnvoll, wenn der Höherverdienende die Steuerklasse III wählt. Der weniger Verdienende in der Beziehung wird dann allerdings auch noch mit einem höheren Steuerabzug „bestraft“. Ein Rechenexempel ist es auch, ob sich die Kombination IV/IV mit Faktorverfahren „auszahlt“.

Wichtig

Daten über die Entgeltsituation des (Ehe-)Partners wurden nicht auf der papierenen, und werden auch nicht auf der elektronischen Lohnsteuerkarte gespeichert werden.

Soll ein Arbeitgeber – aus welchen Gründen auch immer – keinen Hinweis darauf erhalten, dass der Arbeitnehmer eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, hat der Arbeitgeber jederzeit die Möglichkeit, eine für ihn im Vergleich zu den Kombinationen IV/IV oder III/V ungünstigere Steuerklasse zu beantragen (§ 38b Absatz 3 EStG). Diese Wahl kann er auch schon treffen, bevor er die Ehe schließt oder die Lebenspartnerschaft eingeht. Damit wird die sonst automatische Bildung der Steuerklasse IV/IV und die damit einhergehende Mitteilung an den Arbeitgeber von vornherein unterbunden.

Tipp

Beraten Sie sich hier mit Ihrem Steuerberater. Sie können aber auch den Antrag auf Lohnsteuerklassenänderung selbst direkt bei dem für Sie zuständigen Finanzamt stellen.

5. Die steuerliche Identifikation von Kindern

Nach dem Einkommensteuergesetz sind natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, bereits mit der Geburt einkommensteuerpflichtig, wenn sie denn entsprechende Einkünfte, etwa aus Kapitalvermögen, das ihnen zur Geburt geschenkt wird, haben. Deshalb erhält jeder Mensch, der einkommensteuerpflichtig ist oder werden kann, bei seiner Geburt bereits eine Identifikationsnummer. Diese „kindliche“ IdNr. wird den Eltern an die aktuelle Meldeadresse des Kindes übermittelt. Die Übersendung der Identifikationsnummer an eine abweichende Anschrift eines Elternteils kann nur erfolgen, wenn dieser Elternteil das Sorgerecht nachweist.

Wichtig

Obwohl die Bearbeitungsdauer bis zu vier Wochen betragen kann, braucht niemand zu befürchten, dass sein Kind in dieser Zeit rechtelos gestellt ist. So können z. B. die Finanzbehörden die Identifikationsnummer des Kindes selbst ermitteln, falls sie sie benötigen. Auch die Krankenkassen haben die Möglichkeit, die Identifikationsnummer in einem maschinellen Anfrageverfahren (MAV-Verfahren), selbst beim BZSt zu erfragen.

Kinder im einkommensteuerlichen Sinn sind im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder (§ 32 Abs. 1 EStG) und Pflegekinder. Von Pflegekindern spricht man, wenn das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat, und wenn die Pflegeeltern zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen (R 32.2 Einkommensteuerrichtlinie/ESTR). Das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Das Pflegekind darf also, wenn es einkommensteuerlich berücksichtigt werden soll, nicht gegen Entgelt in den Haushalt aufgenommen worden sein.

Kindergeld ist, obwohl es in der Regel von den Familienkassen ausbezahlt wird, keine Sozialleistung. Kindergeld ist eine steuerliche Ausgleichszahlung, mit der das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt werden soll. Damit ist klar, dass das Kindergeld nicht versteuert werden muss. Und zwar auch dann nicht, wenn es nicht direkt an die Kinder (etwa bei Volljährigen), sondern an die Eltern, wie bei Minderjährigen üblich, ausbezahlt wird.

Wichtig

Das Kindergeld für ein minderjähriges Kind steht beiden Elternteilen je zur Hälfte zu.

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht im Geburtsmonat des Kindes und die Höhe richtet sich dabei nach der Anzahl der Kinder.

| Kinderzahl | Kindergeld in Euro | | |
|------------|--------------------|---------------|---------------|
| | bis 31.12.2014 | ab 01.01.2015 | ab 01.01.2016 |
| 1 | 184 | 188 | 190 |
| 2 | 184 | 188 | 190 |
| 3 | 190 | 194 | 196 |
| Ab 4 | 215 | 219 | 221 |

Wichtig

Wechselt das Kind den Haushalt im Laufe eines Monats, kann der neue Berechtigte das Kindergeld erst ab dem Folgemonat beanspruchen. In den Fällen, in denen das Kind nicht das ganze Jahr berücksichtigt werden kann (Geburt, Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen), ermäßigt sich der Jahreskindergeldbetrag um je ein Zwölftel (§ 32 Absatz 6 Satz 5 EStG).

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht automatisch, allerdings muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dazu müssen der Familienkasse die eigene Steuer-Identifikationsnummer und die des Kindes angegeben werden. So soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Doppelzahlungen kommt.

Der Kindergeldanspruch entsteht im Geburtsmonat des Kindes und hat Bestand

- bis zum 18. Lebensjahr
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind noch in Ausbildung oder Studium befindet
- auch über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind behindert ist und außerstande, sich selbst zu unterhalten

Wer Kindergeld neu beantragt, dessen Antrag muss die Steuer-Identifikationsnummern enthalten.

Wer bereits Kindergeld bezieht und bereits sowohl seine eigene als auch die IdNr. seines oder seiner Kinder angeben hat, der braucht jetzt rein gar nichts zu tun, weil er bereits alles Notwendige getan hat.

Wer aber bereits Kindergeld für Kinder, die vor dem 01.01.2016 geboren wurden, bezieht und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, der sollte der Familienkasse baldmöglichst die Steuer-Identifikationsnummern nachreichen.

Wichtig

Niemand muss befürchten, dass die Kindergeldzahlungen gestoppt werden, wenn er bis zum 01.01.2016 der Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern nicht mitgeteilt hat. Es genügt, wenn er die Angaben im Laufe des Jahres 2016 nachreicht. Wer die IdNrn. dann allerdings nicht bis spätestens Ende 2016 meldet, der riskiert, dass die Kindergeldzahlungen (rückwirkend) zum 01.01.2016 aufgehoben werden. Dazu ist die Familienkasse gesetzlich verpflichtet. Und dann muss er natürlich das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückerstatten.

Eile bei dem Antrag auf Kindergeld bringt keinen Vorteil. Zwar kann der Antrag auf Kindergeld für ein neugeborenes Kind bereits gestellt werden, bevor dem Kind vom Bundeszentralamt für Steuern eine Identifikationsnummer mitgeteilt wurde. Allerdings ruht der Antrag so lange bei der Familienkasse, bis die IdNr. vorliegt.

Hinweis

Wessen Kind im Ausland lebt und keine deutsche Identifikationsnummer hat, der muss – wenn überhaupt der Anspruch auf Kindergeld besteht – die Identität des Kindes oder der Kinder auf andere geeignete Weise nachweisen. Dies geschieht in aller Regel mittels der in den jeweiligen Ländern gebräuchlichen Personenidentifikationsmerkmale und Dokumente.

6. Freistellungsaufträge nur noch mit Steuer-ID wirksam

Wer Kapitalgewinne vor dem – zumindest vorübergehenden – Zugriff des Fiskus bewahren will, sollte seine Freistellungsaufträge überprüfen. Ab dem 01. Januar 2016 sind Freistellungsaufträge nur noch wirksam, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Sparers vorliegt. Bereits seit dem 01. Januar 2011 können Freistellungsaufträge nur unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers und gegebenenfalls des Ehepartners geändert oder neu erteilt werden. Seitdem gilt aber eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraums gelten die bei Banken vor 2011 erteilten Freistellungsaufträge auch ohne Steuer-ID noch weiter. Diese Frist läuft aber Ende 2015 aus.

Betroffen sind also Bankkunden, die vor dem Jahr 2011 einen unbefristeten Freistellungsauftrag erteilt haben und diesen seitdem nicht mehr erneuert haben.

Bankkunden sollten also prüfen, ob sie für alle Freistellungsaufträge ihre Steuer-ID nachgereicht haben. Ehepaare müssen bei gemeinsam gestellten Anträgen die IDs beider Eheleute angeben.

Bei Kapitalerträgen in Form von Zinsen, Dividenden oder Kursgewinnen steht dem Finanzamt Abgeltungsteuer zu – allerdings erst ab einem gewissen Betrag. Kapitalerträge bis zu 801 Euro im Jahr sind für Alleinstehende steuerfrei, bei Verheirateten sind es 1602 Euro. Wenn Sparer verhindern wollen, dass der Fiskus auf diese eigentlich steuerfreien Erträge dennoch zugreift, müssen sie jedem Kreditinstitut, bei dem sie Geld angelegt haben, einen entsprechenden Freistellungsauftrag erteilen.

Allerdings gilt der Freibetrag selbstverständlich auch, wenn keine Freistellungsaufträge erteilt wurden – oder wenn die Steuer-ID bis 2016 nicht an die Bank übermittelt wurde. Dann können Sparer die einbehaltene Kapitalertragsteuer über die Einkommensteuererklärung zurückfordern.

7. Erben, Betreuer und Bevollmächtigte

Wer als Erbe die Identifikationsnummer des Verstorbenen vom BZSt erfragen will, der muss einen Nachweis über die Gesamtrechtsnachfolge (§ 45 AO) erbringen. Dieser Nachweis kann beispielsweise über einen Erbschein erbracht werden.

Tipp

Als Erbe oder Vermächtnisnehmer sollten Sie sich mit Ihrem und dem Steuerberater der verstorbenen Person in Verbindung setzen, um hier mögliche offene Fragen um die IdNr. und den Nachweis Ihrer Stellung zu klären.

Wer als Betreuer die Identifikationsnummer eines Betreuten mitgeteilt haben will, der muss seine Bestellung als Betreuer, z. B. durch eine gerichtliche Bestellungsurkunde nachweisen können. Auch der Umfang seiner Betreuungsrechte ist nachzuweisen.

Dies gilt im Grundsatz ebenso für Bevollmächtigte, weil die Mitteilung einer Identifikationsnummer an Dritte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der Datenschutz verbietet es sogar einem Dritten mitzuteilen, ob einer betreffenden Person überhaupt eine IdNr. zugeteilt wurde.

Wer also im Auftrag einer Person solche Auskünfte einholen will, der muss dem BZSt die erteilte Vertretungsvollmacht sowie eine Kopie des Personalausweises des Auftraggebers übermitteln.

Wichtig

In allen Fällen hilft eine gewisse Geduld, denn nach eigenen Angaben des BZSt kann die Bearbeitung dieser Anträge bis zu vier Wochen dauern.

8. Technische Einzelheiten zur Steuer-Identifikationsnummer

Basis für die IdNr. sind die Daten der Meldebehörden, bei denen alle Einwohner Deutschlands – zunächst gleichgültig, ob in irgendeiner Weise steuerpflichtig oder nicht – registriert sind.

Jeder Einwohner darf nur eine einzige IdNr. erhalten.

Die IdNr. ist numerisch aufgebaut. Sie besteht aus elf Ziffern. Diese Ziffern sind „willkürlich“. Sie können also nicht aus anderen Daten gebildet oder abgeleitet werden. Die IdNr. ist also beispielsweise weder aus Geburtsdatum noch Geburts-, Wohn- oder Arbeitsort (Postleitzahl) herleitbar. Die elfte Ziffer ist eine Prüfziffer.

Die IdNr. wird in dreistelligen Kolonnen dargestellt. Die „Dreier-Gruppen“ werden von hinten gebildet, so dass vorne lediglich zwei Ziffern stehen. Die Schreibweise verzichtet auf Trennstriche.

Beispiele für eine IdNr. wären: 12 345 678 901 oder 78 532 710 493.

Die IdNr. bleibt lebenslang – und sogar darüber hinaus – unverändert. Es ist also gleichgültig, ob Sie umziehen oder den Arbeitgeber wechseln. Auch wenn ein Unternehmen seinen Sitz verlegt, bleibt dessen W-IdNr unverändert.

9. Noch nicht ganz wirtschaftlich identifiziert

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.; § 139c AO) ergänzt die persönliche IdNr. von Einzelunternehmern, Freiberuflern, OHG oder KG-Gesellschaftern oder Anteilseignern von Kapitalgesellschaften.

Wichtig

Schon die Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummern verlief weder reibungslos noch im gesetzten Zeitrahmen. So wird es niemanden wundern, dass auch die Einführung der W-IdNr. geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. So sieht es auch das BZSt selbst. Es ist also kein Grund, jetzt bereits nervös zu reagieren, wenn ein Gesetz, wie beispielsweise § 20 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer vorsieht. Diese Anforderung können Sie als wirtschaftlich Tätiger jetzt ganz einfach noch nicht erfüllen, sondern erst dann, wenn die W-IdNr. mitgeteilt worden sind. Halten Sie hier Kontakt zu Ihrem Steuerberater und bewahren Sie sicherheitshalber die „alten“ Steuernummern nach wie vor gut auf.

Die W-IdNr. soll die Funktion der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) übernehmen (§§ 27a, 18e Umsatzsteuergesetz/UStG). Deshalb ist die W-IdNr. auch genau so aufgebaut wie die USt-IdNr. Das heißt, sie besteht aus zwei den vorangestellten „DE“ und nachfolgend aus neun Ziffern.

Eine W-IdNr. könnte also beispielsweise so aussehen: DE 123 456 789.

Weil die W-IdNr. aufgebaut ist wie die USt-IdNr., können bereits vergebene USt-IdNr. als W-IdNr. weiter verwendet werden.

Wichtig

Sie als wirtschaftlich Tätiger müssen keinen Antrag auf Vergabe einer W-IdNr stellen. Das für Sie zuständige Finanzamt wird die Nummer, wenn benötigt – etwa, weil Sie mangels internationaler Geschäfte keine USt-IdNr. beantragt hatten – beim BZSt anfordern. Hat das BZSt dann die Nummer vergeben, werden Sie benachrichtigt und die Nummer wird Ihnen mitgeteilt.

10. Gespeicherte Daten

Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) werden neben den Daten, die für die Identifikation eines Steuerbürgers erforderlich sind, auch die Daten der zuständige Finanzbehörde gespeichert.

Welche Daten zur Identifikation eines Steuerbürgers notwendig sind, regelt § 139b Abs. 3 AO abschließend. Das heißt: Außer der Identifikationsnummer, der (möglichen) Wirtschafts-Identifikationsnummern, dem Familiennamen, den früheren Namen, den Vornamen, dem (möglichen) Doktorgrad, dem Tag und Ort der Geburt, dem Geschlecht, dem gegenwärtigen oder der letzten bekannten Anschrift, der zuständigen Finanzbehörden, den (möglichen) Auskunftsperren nach dem Bundesmeldegesetz, dem Sterbetag und dem Tag des Ein- und Auszugs darf nach der aktuellen Gesetzeslage nichts gespeichert werden.

Beim BZSt dürfen unter der IdNr. keine Daten, beispielsweise über Einkünfte, wie etwa Lohn und Gehalt, Rente, Miet- und Zinseinkünfte oder säumiges Zahlen respektive Steuerschulden gespeichert werden.

Für welche Zwecke speichert das BZSt die erlaubten Daten (§ 139b Abs. 4 AO)? Es soll mit der Speicherung sichergestellt werden, dass

- eine Person nur eine Identifikationsnummer erhält und eine Identifikationsnummer nicht mehrfach vergeben wird,
- die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen soll festgestellt werden können,
- es soll erkannt werden können, welche Finanzbehörden für einen Steuerpflichtigen zuständig sind,
- die Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, sollen an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden können und
- den Finanzbehörden soll es ermöglicht werden, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Alle anderen Zwecke sind „tabu“.

Wichtig

Auch wenn beim BZSt außer den zur Identifikation eines Steuerbürgers notwendigen Daten und dem zuständigen Finanzamt keine Daten gespeichert werden, bedeutet das natürlich nicht, dass das zuständige Finanzamt keine weiteren Daten über den Steuerbürger speichert. Es hängt also von der Qualität des Datenschutzes ab, inwieweit an dezentralen Orten gespeicherte Daten – auch widerrechtlich – zusammengeführt werden könnten oder nicht. Die Daten, die beim BZSt gespeichert sind, dürfen außer für steuerliche zu keinen anderen Zwecken benutzt werden (§ 139b Abs. 5 AO). Wer die Identifikationsmerkmale zweckwidrig verwendet, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 383a AO) und muss mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro rechnen.

11. Die Datenlöschung

Alle Daten, die unter der IdNr. gespeichert werden, müssen dann gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, das heißt dann, wenn die Finanzbehörden ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen konnten.

Da dieser Zeitrahmen durchaus „interpretationsfähig“ sein könnte, wurde eine Höchstgrenze festgelegt: Spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, müssen die Daten gelöscht werden.

Der Grund für die recht lange erscheinende Löschungsfrist ist folgender: Bei den Daten, die beim BZSt gesammelt werden, handelt es sich um so genannte Stammdaten. Diese sind nicht nur für einen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt von Bedeutung.

Ein Steuerbürger muss so lange eindeutig identifiziert werden können, wie die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis noch theoretisch bestehen könnten (§ 47 AO).

Dieser Grund stützt die späte Löschung der Daten. So können auch noch Jahre nach dem Tod eines Steuerpflichtigen Daten nachgehalten werden, die notwendig sind, um das Besteuerungsverfahren gegenüber den Erben oder Gesamtrechtsnachfolgern fortsetzen und abschließen zu können. Es könnte darüber gestritten werden, ob diese „späte“ Löschung unbedingt einen 20-Jahre-Zeitraum umfassen muss. Die grundsätzlichen Probleme der Datensicherheit respektive des potenziellen Datenmissbrauchs wären aber auch bei einer Löschfrist von 15, 18 oder 25 Jahren die gleichen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2016 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Thomas Francois/fotolia.com

Stand: Dezember 2015

DATEV-Artikelnummer: 19539

E-Mail: literatur@service.datev.de